

SOZIALVERSICHERUNG

Neue Beträge für das Jahr 2018



Newsletter 92/2017

Die Kommunikationsgewerkschaft
Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebiensten

Ab 1. Jänner 2018 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGEN

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen

	monatlich	jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	5.130,-	10.260,-
Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz (IESG)	5.130,-	10.260,-
Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz	5.130,-	10.260,-
Wohnbauförderungsbeitrag	5.130,-	
Arbeiterkammerumlage	5.130,-	

a) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung mon. 5.985,00 Euro

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE (VERSICHERUNGSGRENZE)

ASVG § 5 Abs. 2

monatlich	438,05 Euro
für neue Selbständige nach dem GSVG	438,05 Euro

BEITRAGSSÄTZE

a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Angestellte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Arbeiter	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,635 %	3,535 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	7,65 %		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65 %		
Bauern	7,65 %		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10 %		

b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte	1,3 %	1,3 %
Beamte	0,47 %	0,47 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,3 %	1,3 %
Gewerbetreibende	Euro 9,60 monatlich	
Freiberufler	Euro 9,60 monatlich	
Neue Selbständige (GSVG)	Euro 9,60 monatlich	
Bauern	1,9 %	

c) Pensionsversicherung

Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende	18,5 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	18,5 %		
Bauern	17,0 %		

REZEPTGEBÜHR

Die Rezeptgebühr beträgt 2018 6,00 Euro.

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!)

gelten ab 2018 folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	909,42 Euro
für Ehepaare	1.363,52 Euro nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um 140,32 Euro.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen

überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	1.045,83 Euro
für Ehepaare	1.568,05 Euro

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind 140,32 Euro hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

SERVICE-ENTGELT FÜR DIE E-CARD:

Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2019 Euro 11,70.

Das Service-Entgelt für das Jahr 2019 wird im November 2018 eingehoben.

ERHÖHUNG DER PENSIONEN AB 1. JÄNNER 2018

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2018 nach den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2018 (PAG) erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als 1.500,00 Euro monatlich, ist um 2,2 % zu erhöhen,

wenn es über 1.500,00 Euro bis zu 2.000,00 Euro monatlich beträgt, um Euro 33,

wenn es über 2.000,00 Euro bis zu 3.355,00 Euro monatlich beträgt, um 1,6 %

wenn es über 3.355,00 Euro bis zu 4.980,00 Euro monatlich beträgt, um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten

von 1,6 % auf 0 % linear absinkt.

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen mehr als 4.980,00 Euro monatlich, so findet keine Erhöhung statt.

RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGEN

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2018 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende	909,42 Euro
für Ehepaare	1.363,52 Euro
Erhöhung für jedes Kind	140,32 Euro
Witwen- und Witwerpensionen	909,42 Euro

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen	334,49 Euro
Vollwaisen	502,24 Euro

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen	594,40 Euro
Vollwaisen	909,42 Euro

HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGE

(auf Basis der „besten 30 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG	4.252,67 Euro
------------------	---------------

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG	1.182,25 Euro
------------------	---------------

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte 909,42 Euro nicht übersteigen.

2. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

monatliches Bruttoeinkommen von 909,43 Euro bis 1.490,80 Euro	8,20 Euro
monatliches Bruttoeinkommen von 1.490,81 Euro bis 2.072,19 Euro	14,05 Euro
monatliches Bruttoeinkommen über Euro 2.072,19	18,46 Euro

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

PFLEGEgeldSTUFEN

Stufe 1	157,30 Euro
Stufe 2	290,00 Euro
Stufe 3	451,80 Euro
Stufe 4	677,60 Euro
Stufe 5	920,30 Euro
Stufe 6	1.285,20 Euro
Stufe 7	1.688,90 Euro

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter der Internet-Adresse <http://www.hauptverband.at> zum Download zur Verfügung. Nähere Details: www.gpf.at/Newsletter

SOZIALVERSICHERUNG DER ÖFFENTLICH BEDIENTETEN FÜR DAS JAHR 2018

Beiträge je Monat

Bezeichnung	Beitragsatz in %			Niedrigste Beitragsgrundlage in Euro ⁸⁾	Höchstbeitragsgrundlage in Euro	Niedrigster Beitrag in Euro			Höchster Beitrag in Euro		
	davon Dienstnehmer	davon Dienstgeber	insgesamt			davon Dienstnehmer	davon Dienstgeber	insgesamt	davon Dienstnehmer	davon Dienstgeber	insgesamt
Krankenversicherung für Aktive	4,10	3,535	7,635	438,06	5.130,00	17,96	15,49	33,45	210,33	181,35	391,68
Krankenversicherung der Pensionisten	4,90	3,535	8,435	438,06	5.130,00	21,46	15,49	36,95	251,37	181,35	432,72
Unfallversicherung ¹⁾	-	0,47	0,47	-	unbegrenzt	-	-	-	-	unbegrenzt	unbegrenzt
Pensionsbeitrag nach dem PG ⁵⁾											
Pensionsversicherung nach dem ASVG ^{2) 9)}	10,25	12,55	22,80	438,06	5.130,00	44,90	54,98	99,87	525,83	643,82	1.169,65
Arbeitslosenversicherung ^{2) 3) 6)}	3,00	3,00	6,00	438,06	5.130,00	-	13,14	13,14	153,90	153,90	307,80
Zuschlag nach dem IESG ³⁾	-	0,35	0,35	438,06	5.130,00	-	1,53	1,53	-	17,96	17,96
Arbeiterkammerumlage ⁴⁾	0,50	-	0,50	438,06	5.130,00	2,19	-	2,19	25,65	-	25,65
Landarbeiterkammerumlage	0,75	-	0,75	438,06	5.130,00	3,29	-	3,29	38,48	-	38,48
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00	438,06	5.130,00	2,19	2,19	4,38	25,65	25,65	51,30
Dienstgeberabgabe ⁷⁾	-	16,15	16,15	657,09	-	-	106,12	106,12	-	-	-

1) Die Beiträge sind vom Dienstgeber zu entrichten. Daneben gibt es eine Gruppe von Versicherten (die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer), für die ein fixer Jahresbeitrag von der Versicherungsanstalt bzw. der Gemeinde bzw. der in Betracht kommenden Dienststelle oder privaten Vereinigung entrichtet wird. Die Höhe des UV-Pauschalbetrages im Jahr 2018 beträgt € 21,90. In der Unfallversicherung nach dem B-KUVG gibt es keine Höchstbeitragsgrundlage.

2) Die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie die Arbeitslosenversicherung besteht für Vertragsbedienstete und Arbeitnehmer der Universitäten.

3) Die AV-Beitrags- und IESG-Zuschlagspflicht besteht nur für öffentlich Bedienstete bestimmter Institutionen (Nationalbank u.a.).

4) Dienstnehmer von Gebietskörperschaften, die in Dienststellen beschäftigt werden, welche in Vollziehung der Gesetze tätig sind, unterliegen nicht der Kammerumlagepflicht.

5) Wird vom Dienstgeber eingehoben (§ 22 Gehaltsgesetz-GG).

6) Bei geringem Einkommen ist der AV-Dienstnehmeranteil abweichend geregelt:

Beitragsgrundlage bis € 1.381,00: 0 %, über € 1.381,00 bis 1.506,00: 1 %, über € 1.506,00 bis 1.696,00: 2 % (§ 2a AMPFG).

7) Vom Dienstgeber für im Betrieb geringfügig Beschäftigte zu entrichten, sofern deren Lohnsumme € 657,08 im Kalendermonat überschreitet.

8) Monatliches Entgelt, ab dem die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 438,05 überschritten wird.

9) Bei Aufschub des Antritts einer Alterspension wird die Beitragslast halbiert.

*Frohe Festtage
und ein erfolgreiches
Neues Jahr*

WÜNSCHEN ALLEN
KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN
UND IHREN FAMILIEN
DIE FUNKTIONÄRINNEN UND
FUNKTIONÄRE DER GPF
SOWIE DIE REDAKTION!



MITGLIEDERWERBEAKTION 2018

OHNE DICH
GEHT'S
NICHT!

ACHTUNG!
WERBEAKTION
STARTET
DEMNÄCHST!

Als GPF-Mitglied ist man
immer auf der Gewinnerseite!

